

iuvenis est et cuius principes mane comedunt (Eccles. 10, 16), aber er fügt gleich hinzu, daß die Jugend keineswegs wegen ihres Lebensalters gering geschätzt werde, *sed moribus et vita atque stultitia, quae nulla consilii gravitate deprimuntur*. Die *venerabilis senectus* bemesse sich nicht nach der Zahl der Jahre, und wenn Gott Moses aufgetragen habe, siebzig Männer *de senioribus Israel* auszuwählen, *quos tu nosti, quod senes populi sint* (Num. 11, 16), so sei eindeutig klar, daß es hier um die *senectus mentis, non corporis* gehe. Den Rat solcher „Greise“ – so die abschließende Mahnung – habe Jeroboam verschmäht, dem Rat solcher „Jünglinge“ sei er gefolgt, und daher habe er *sua negligentia* den größten Teil des väterlichen Reiches eingebüßt (vgl. 3 Reg. 12)⁹⁾.

Das hohe episkopale Selbstbewußtsein solcher Sätze ist unverkennbar. Als „Zusammenfassung und Vollendung seines (= Hinkmars) hierokratischen Glaubensbekenntnisses“ hat denn auch H. Lilienfein die Darlegungen der Synode zur Abgrenzung von geistlicher und weltlicher Gewalt werten wollen, der König werde zum „Organ der einen, allumspannenden Hierokratie“ degradiert¹⁰⁾. L. Knabe sah hier eine „Neuformulierung der gelasianischen Zweigewaltentheorie“, in der das gesteigerte Selbstbewußtsein des Klerus zum Ausdruck komme¹¹⁾, und in ähnliche Richtung zielt das Ergebnis H. H. Antons: „Entschiedener als in den anderen Verlautbarungen des 9. Jahrhunderts wird in Fismes die Gewaltenscheidung, die höhere Würde des Sacerdotiums begründet und gefordert“¹²⁾. Die scharfen Worte Hinkmars gegenüber Ludwig gemahnten manchen – so H. von Schubert – an die Zeit des Investiturstreits¹³⁾, und dies um so eher, als man die entsprechende Kampfsituation gegeben glaubte: den Streit zwischen König und Erzbischof um die

⁹⁾ Ebd. Sp. 1086B–D. Der Passus über die *senectus* stammt größtenteils aus Gregor, *Moralium lib.* 19, c. 17 (vgl. Migne PL 76 Sp. 114B–C).

¹⁰⁾ H. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 1, 1902) S. 149, 147. Tendenziell ähnlich C. von Noorden, Hinkmar (wie oben Anm. 4) S. 378.

¹¹⁾ L. Knabe, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Eberings Historische Studien 292, 1936) S. 88f.

¹²⁾ H. H. Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 239.

¹³⁾ H. von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (1921) S. 441, ähnlich schon C. von Noorden, Hinkmar S. 376 und auch G. Ehrenforth, Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken, ZKG 44 (1925) S. 97. Vgl. demgegenüber H. H. Anton, Fürstenspiegel S. 239: „In Fismes sind noch keine Männer des Investiturstreites am Werk; es wird aber deutlich, zu welchen Konsequenzen die neuen Gedanken des 9. Jahrhunderts führen konnten.“